

9. Juli 2026

Pressemitteilung

DeFAF e. V. fordert erhebliche Nachbesserungen am Referentenentwurf zur Ergänzung und Konkretisierung des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Planungssicherheit für Landwirtschaftsbetriebe bezüglich Umsetzung von Agroforstsystemen wird im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur nur unzureichend verbessert.

Der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e. V. begrüßt in seiner am 8. Juli 2026 an das Ministerium übersendeten Stellungnahme grundsätzlich die Absicht des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), Agroforstsysteme im Bundesnaturschutzgesetz von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu befreien. Der Verband fordert eine gesetzliche Regelung, die den Ausbau von Agroforstsystemen tatsächlich erleichtert und nicht durch neue oder nicht abgebaute Einschränkungen behindert. Nur mit ausreichender rechtlicher Sicherheit könne das von der Bundesregierung angestrebte Wachstum der Agroforstflächen erreicht und deren Beitrag zu Klimaschutz, Biodiversität, Boden- und Gewässerschutz vollständig ausgeschöpft werden. Der DeFAF e. V. appelliert daher an das Bundesministerium, den Entwurf des § 14 Absatz 2a BNatSchG grundlegend zu überarbeiten und die vorgeschlagenen Anpassungen in das weitere Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen.

In seiner Stellungnahme zum [Referentenentwurf](#) des neuen Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in dessen Rahmen auch das Bundesnaturschutzgesetz angepasst werden soll, macht der Verband deutlich, dass die vorgeschlagene Regelung in ihrer jetzigen Form nicht geeignet ist, bestehende rechtliche Hürden für Agroforstsysteme wirksam abzubauen.

Nach Auffassung des DeFAF fehlen im Entwurf wesentliche Voraussetzungen für die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit landwirtschaftlicher Betriebe. Der Verband fordert unter anderem den Verzicht auf die vorgesehene Stichtagsregelung für bestehende Anlagen, die Einbeziehung von Grünland sowie eine differenzierte Betrachtung von Schutzgebieten. Zudem müsse klargestellt werden, dass die Anlage, Bewirtschaftung und Beseitigung von Agroforstsystemen grundsätzlich als landwirtschaftliche Bodennutzung anzusehen sind.

„Eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes darf nicht dazu führen, dass bestehende Hemmnisse für Agroforstsysteme verfestigt oder neue Hürden geschaffen werden. Wenn die Ausbauziele der Bundesregierung für Agroforst erreicht werden sollen, braucht es rechtssichere und praxistaugliche Regelungen für die Anlage, Nutzung und mögliche Beseitigung von Agroforstsystemen“, betont Dr. Christian Böhm, Vorstandsvorsitzender des DeFAF e.V.

Der Verband verweist darauf, dass Agroforstsysteme einen wichtigen Beitrag zu Klimaschutz, Biodiversität, Bodenschutz, Gewässerschutz und Klimaanpassung leisten können. Gleichzeitig seien sie ein zentrales Instrument zur Erreichung der im Klimaschutzplan 2026 formulierten Flächen- und Klimaziele. Nach Einschätzung des DeFAF kann dieses Potenzial jedoch nur ausgeschöpft werden, wenn rechtliche Unsicherheiten konsequent beseitigt werden.

Wichtigste Forderungen des DeFAF zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
Der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e. V. begrüßt grundsätzlich die geplante Befreiung von Agroforstsystemen von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sieht jedoch erheblichen Nachbesserungsbedarf am vorliegenden Gesetzentwurf.

Die zentralen Forderungen lauten:

1. **Definition von Agroforstsystemen muss mindestens die nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung anerkannten Systeme umfassen**
 - Die Definition soll mindestens die nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung anerkannten Systeme umfassen und darüber hinaus auch Waldgärten, einstreifige und andere komplexe Agroforstsysteme einschließen.
2. **Keine Benachteiligung bestehender Agroforstsysteme**
 - Die vorgesehene Stichtagsregelung soll entfallen.
 - Bereits bestehende Agroforstsysteme sollen die gleichen rechtlichen Vorteile erhalten wie künftig angelegte Systeme.
3. **Rechtssicherheit für langfristige Agroforstsysteme**
 - Auch Agroforstsysteme mit langen Nutzungs- und Umtriebszeiten müssen von der Eingriffsprüfung befreit sein.
 - Die Entfernung von Gehölzen im Rahmen der regulären Bewirtschaftung soll weiterhin möglich bleiben.
4. **Einbeziehung von Grünland**
 - Die Befreiung von der Eingriffsregelung darf nicht auf Ackerflächen beschränkt werden.
 - Auch Agroforstsysteme auf Grünland sollen ausdrücklich berücksichtigt werden, da sie Tierwohl, Klimaanpassung und wirtschaftliche Resilienz fördern.
5. **Differenzierte Regelungen für Schutzgebiete**
 - Agroforstsysteme sollen auch in Natura-2000-Gebieten, Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten möglich sein, sofern die jeweiligen Schutzziele nicht beeinträchtigt werden.
 - Statt pauschaler Ausschlüsse wird eine fachlich begründete Einzelfallbetrachtung gefordert.
6. **Agroforst als landwirtschaftliche Bodennutzung anerkennen**
 - Das Gesetz soll ausdrücklich festschreiben, dass Anlage, Bewirtschaftung und Beseitigung von Agroforstsystemen keine Änderung der landwirtschaftlichen Bodennutzung darstellen.

- Dadurch würden Planungs- und Investitionssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe geschaffen.

7. Anpassung des Biotopschutzes

- Ergänzend fordert der DeFAF eine Klarstellung in § 30 BNatSchG, dass Agroforstsysteme nicht automatisch unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen können.



Agroforstfläche mit Getreideacker und Obstbaumstreifen (c)Julia Günzel

Über den Deutschen Fachverband für Agroforstwirtschaft e. V.

Der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e. V. setzt sich dafür ein, die Agroforstwirtschaft in Deutschland zukünftig stärker zu fördern und sie als nachhaltige und multifunktionale Form des Landbaus in der Landwirtschaft umzusetzen. Die Agroforstwirtschaft, häufig auch mit dem Begriff „Agroforst“ abgekürzt, bezeichnet eine Landnutzungsform, bei der Gehölze in Kombination mit landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Kulturen und / oder mit der Haltung von Nutztieren angebaut werden. Als multifunktionale Landnutzungsform hat sie viele ökologische, aber auch wirtschaftliche Vorteile. Das Klimaschutzprogramm 2026 (KSP 2026)¹ wurde am 25. März 2026 vom Bundeskabinett verabschiedet und priorisiert Agroforstsysteme (AFS). Die Bundesregierung misst Agroforstsystemen eine herausragende Rolle² für den Klimaschutz bei. Der DeFAF e. V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 2019 intensiv für die Anlage von Agroforstsystemen eingesetzt, sehr viele Agroforstsysteme beforscht bzw. deren Anpflanzung begleitet. In Fachbereichen und Regionalgruppen sind engagierte Mitglieder organisiert, um Agroforstthemen und Anfragen zu bearbeiten. Angewandte Praxisforschung in Bundes-, Stiftungs- und EU-Projekten trägt zur Skalierung und (Wieder-)Bekanntmachung der Agroforstwirtschaft bei. Bildungsformate, wie die Agroforst-Akademie oder das Fachforum, führen die Community zusammen, bilden aus und weiter. Weitere Informationen unter www.defaf.de

Kontakt:



Dr. Christian Böhm
Vorstandsvorsitzender
boehm@defaf.de

Das geplante „Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ ergänzt und konkretisiert das bestehende Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das neue Gesetz setzt konkrete Umsetzungs- und Planungsinstrumente ein, die auf den grundsätzlichen Schutzauftrag und den Stufenregelungen des BNatSchG aufbauen und diese operationalisieren.

Bei Veröffentlichung freuen wir uns über Zusendung eines Belegexemplars.

Abbildungen zur honorarfreien Veröffentlichung unter Angabe der Quellen unter www.defaf.de/bilder.

¹ [Klimaschutzprogramm 2026 \(KSP 2026\)](#)

² DeFAF-Meldung: [Agroforst als Goldstandard des Carbon-Farming vom 12.12.2025](#)